



Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns zum Schutz gegen Lärmstörungen

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z 9 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 19.05.2022 verordnet:

§ 1

Lärmerregende Bautätigkeiten sowie die Verwendung von lärmregenden Gartengeräten, insbesondere von Benzinrasenmähern, Heckenscheren, Häckslern, als auch die Verwendung von Motor- und Kreissägen sind im Gemeindegebiet Tschagguns von Montag bis Samstag in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr gestattet.

An Sonn- und Feiertagen sind lärmregende Bautätigkeiten sowie jede Verwendung von lärmregenden Gartengeräten untersagt.

Diese zeitlichen Einschränkungen gelten nicht für unbedingt notwendige Tätigkeiten von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Schneeräumung.

Unter dem Begriff „lärmregende Bautätigkeiten“ sind insbesondere maschinelle Aushub-, Abbruch-, Planierungs-, Bohr- und Sprengarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung und Sanierung von Objekten zu verstehen.

§ 2

Aus besonders wichtigen Gründen kann der Bürgermeister auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen gemäß § 1 bewilligen.

§ 3

Die Nichtbefolgung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gemeinde Tschagguns
Für die Gemeindevertretung
Bürgermeister
Herbert Bitschnau



An der Amtstafel angeschlagen am: 08.06.2022

Von der Amtstafel abgenommen am: